



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 04.05.2026
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: +43 57 600 4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-927/3-5

eAkt: Mayer Michaela Maria, Pöttelsdorf

Kundmachung
- gewerberechtlches Genehmigungsverfahren -

Betreff: GewO 1994 - gewerberechtlches Genehmigungsverfahren,
Betriebsanlage Lagerplatz, Abweichungen in der Ausführung
(= Änderungen) gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom
27.11.2020, Zl. MA-BA-106-927/2-13

Anlageninhaberin: Strabag AG, Gildenweg 7, 2483 Ebreichsdorf

Anlage: Lagerplatz - Lagerhallen, Lagercontainer, Batterielager,
Freilagerbereich, Stellplätze

Standort: KG Pöttelsdorf, GstNr.: 3081/1, 3082/1; Mach-Allee 1 - 3

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 27.11.2020, Zahl: MA-BA-106-927/2-13, wurde die gewerberechtlche Genehmigung für die Betriebsanlage „Lagerplatz“, im Wesentlichen bestehend aus einer Lagerhalle (gegliedert in 4 Teilbereiche – NFL insgesamt ca. 360 m²), einer befestigten Freilagerfläche mit 6 Containern, einem Batterielager, versperrbaren Müllcontainern und 15 Stellplätzen, am obzit. Standort erteilt.

Die Strabag AG hat nunmehr um Erteilung der **gewerberechtlchen Genehmigung** für die Abweichungen in der Ausführung (= Änderungen) der mit eingangs zit. Bescheid genehmigten Betriebsanlage und zwar durch

- Verkleinerung der bestehenden Lagerhalle (von ca. 360 m² auf ca. 177 m²)
- Verschiebung des Batterielagers Richtung Osten
- Verwendungszweckänderung des Lagercontainers in Mannschafts- und Bürocontainer
- Verkleinerung des beheizten Sanitärcontainers und Ersatz des danebenliegenden Lagercontainers durch einen Technikcontainer
- Abbruch der versperrbaren Müllcontainer (Metall, Karton, Rest) und stattdessen Errichtung eines Containers für Restmüll und eines Müllsammelplatzes für Papier, Eisen und Holz
- Anpassung der Stellplätze (aufgrund der Änderung der Lagerhalle an der westlichen Grundgrenze Entfall eines Stellplatzes, daher nunmehr insgesamt 14 Stellplätze, sowie 5 neue Stellplätze mit E-Ladestationen an der nordöstlichen Grundgrenze)
- Anpassung der Asphaltflächen sowie Leitungen und Schächte
- zusätzlich weiters Einbau von drei Sektionaltoren, zwei Eingangstüren sowie zwei Fenstern im Bereich der Nord- bzw. Ostfassade,

in der KG Pöttsching, GstNr. 3081/1 und GstNr. 3082/1, nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaumt.

Zeit: Dienstag, den 19. Mai 2026 um 13:30 Uhr,
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im

Ort: Gemeindeamt Pöttelsdorf,
Hauptstraße 64, 7025 Pöttelsdorf

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhand), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

Parteien, die nichts vorzubringen haben,
brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>